

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksinindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreispaltige Petitzeile 50 Pfg., für die Zeilenteile 30 Pfg.

Hilfe für den gewerblichen Mittelstand.

Seit Jahrzehnten ertönt ununterbrochen der Ruf, daß dem Mittelstande geholfen werden müsse, da er sonst unzweifelhaft dem Untergange entgegengehe. Die Angehörigen des Mittelstandes, die ohne Zweifel einen schweren Existenzkampf führen, haben sich zu allen möglichen Vereinen zusammengeschlossen, die Vertreter der staatsbehaltenden Parteien spielen sich, besonders in den Zeiten der Wahlen, als Mittelstandsretter auf und die Regierungsleute, die die Versammlungen der Kleinen und mittleren Gewerbetreibenden mit ihrer Gegenwart beehren, fliehen förmlich über von Sympathiebetreibungen und legen ihr bekanntes warmes Herz mit Pathos auf dem Tische des Ganzen nieder. Soviel steht fest: wenn irgendeiner Berufsgruppe mit schönen Redensarten und hochtrabenden Versprechungen zu helfen wäre, so müßte sich unser Mittelstand sehr wohl befinden. Leider aber gilt auch hier das Sprichwort, daß das Maulpißchen nicht genügt, sondern daß gepiffen werden muß, und darum hat der Mittelstand von all den vielen Liebeserklärungen mehr den geringsten Vorteil gehabt.

Das soll jetzt anders werden, denn die Reichsregierung geht nunmehr, wie sie durch den Mund des Staatssekretärs Dr. Delbrück im Reichstage erklären ließ, mit der ernstlichen Absicht um, den notleidenden Mittelstand wieder auf die Beine zu bringen. Dr. Delbrück führte aus: „Unser gewerblicher Mittelstand hat am Aufschwung unseres heutigen Wirtschaftslebens zweifellos nicht so teilgenommen wie andere Berufsstände. Er hat zweifellos sogar unter den Begleiterscheinungen dieser Entwicklung direkt zu leiden gehabt. Unser gewerblicher Mittelstand ist von oben durch die immer mehr zunehmende Konzentration der Großindustrie und von unten durch die Entwicklung der Arbeiter-schaft bedrängt worden. Die steigenden Lohn-läufen und die immer größer werdenden Ansprüche der Sozialpolitik sind für ihn schwerer zu tragen als für die Großindustrie. Durch all das ist der gewerbliche Mittelstand zweifellos in eine ganz besonders ungünstige Lage gebracht worden.“ Nach der Meinung des Redners trägt hieran auch die Befreiung mit der Schuld, die zu Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsweise die bisherigen Organisationen des Handwerks verfallen ließ, ohne dafür durch neue, zeitgemäße Reformen Ersatz zu schaffen. Durch diese Unstätigkeit des Staates sei der Mittelstand leider zerstückelt worden und seine einzelnen Teile hätten die Fühlung miteinander verloren. So sei denn die Gefahr vorhanden, daß er zwischen den starken Organisationen des Großkapitals und des Proletariats zerrieben werde. Darum habe der Staat die Aufgabe, diesen Zerlegungsprozeß noch im letzten Augenblicke aufzuhalten: das Werk der Sozialreform sei an sich keine Unterbrechung erleiden, aber es komme jetzt in erster Linie darauf an, das Objekt dieser Reformtätigkeit zu wechseln und an die Stelle der Lohn-arbeiter-schaft den notleidenden Mittelstand treten zu lassen. Die Arbeiter müßten endlich einmal aufhören mit ihren Forderungen und es komme jetzt der Mittelstand an die Reihe, der sich während der letzten Jahrzehnte eine geradezu riesenhafte Behandlung habe gefallen lassen müssen.

Man mag nach der Rede, aus der diese plötzliche Hilfe für den gewerblichen Mittelstand entspringt, so läßt uns der Minister auch darüber nicht im Zweifel: denn er erklärt ausdrücklich, daß hier nicht nur Gründe wirtschaftlicher Art mitzuführen, sondern vielmehr noch Gründe politischer Natur. Es ist ohne weiteres klar, daß die völlige Aufrechterhaltung und Vermeidung des Mittelstandes den Vorzug einer ungeheuren Menge von wirtschaftlichen und politischen Schäden und Gütern nach sich ziehen wird, die für

die gesunde Fortentwicklung unseres Staatswesens von ausschlaggebendem Werte sind.“ Und die Mittelstandsretter unterstreichen diese Gründe noch, indem sie darauf hinweisen, daß die Angehörigen des Mittelstandes, trotzdem sie in jeder Weise vernachlässigt und zurückgesetzt seien, dennoch unentwegt treu zu Kaiser und Reich gestanden hätten, während die Arbeiter, für die doch so viel getan worden sei, der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung haßerfüllt gegenüberstünden und eifrig daran aus seien, Thron und Altar, Staat und Gesellschaft über den Haufen zu rennen. Da haben wir den Grund: der Mittelstand soll für sein staatstreues Verhalten belohnt, die Arbeiter-schaft soll für ihre schlechte Haltung bestraft werden. Also auch hier wieder Zuderbrot und Peitsche als sozial-politisches Kampfmittel!

Nach der pompastischen Ankündigung Dr. Delbrücks, daß für den Mittelstand eine neue Blüteperiode anbrechen solle, durfte man mit Recht gespannt sein auf die Mittel, die die Regierung anwenden will, um die geplante Mittelstandsrettung in Szene zu setzen. Da läßt sich denn sogleich eine ziemliche Enttäuschung feststellen. Die Regierung will für bessere Kreditverhältnisse Sorge tragen, die gewerblichen Organisationen des Handwerks fördern, das Verfahren bei Vergabung von Arbeiten neu regeln, die Frage nach der Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk praktisch lösen und noch in anderer Weise für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Mittelstandes eintreten, alles Mittel und Wege, die etwas verdächtig an die Methode erinnern von dem Belgischen, ohne ihn naß zu machen. Abgesehen davon, daß die vorgeschlagenen Kräftigungsmittel bereits seit Jahren vergeblich angewandt worden sind, sind sie überhaupt nicht geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Der gewerbliche Mittelstand befindet sich infolge der Entwicklung unseres Wirtschaftslebens zum Großkapitalismus in einer schlimmen Lage, da er dem Großbetrieb gegenüber immer weniger konkurrenzfähig wird und ganz naturgemäß durch dessen Uebermacht allgemach wirtschaftlich erdrückt wird. Um ihm gründlich zu helfen, müßten ganz andere Mittel angewandt werden als die von der Regierung vorgeschlagenen; vor allen Dingen müßte er planmäßig und andauernd der Großindustrie gegenüber bevorzugt werden, was aber nach Lage der Sache ganz ausgeschlossen erscheint. Weder die Regierungen noch die Mittelstandsretter aus agrarisch-industriellen Kreisen sind ernstlich gewillt, die Kleinwerbetreibenden wirklich konkurrenzfähig zu machen, sie speisen sie eben mit schönen Redensarten ab, denen aber keine Taten folgen. Die Erfahrung der nächsten Jahre wird den Beweis erbringen, daß die Mittelstandsretterei in der Theorie sehr leicht, in der Praxis aber sehr schwer ist. Das liegt nun einmal in der Struktur unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens tief begründet, das ist eine Tatsache, die man bedauern mag, die man aber nicht aus der Welt schaffen kann.

Ganz interessant ist es zu beobachten, wie sich die Scharfmacherpresse, die geborene Vertreterin der Großkapitalisten, zu der geplanten Mittelstandsrettung stellt. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ meint, die Industrie habe allen Grund, die beabsichtigte Kräftigung von Handwerk und Gewerbe mit Freuden zu begrüßen. Billigung habe der Mittelstand infolge seiner wirtschaftlichen Schwäche dem Vordringen der Gewerkschaften gegenüber leider sehr geringe Widerstandsfähigkeit bewiesen und die Kleinen Arbeitgeber seien durch ihre erzwungene Nachgiebigkeit gegenüber den unerhörten Forderungen der gewerkschaftlichen Organisationen zu Schrittmachern geworden für das Untertreten der größeren Arbeitgeber im Arbeitskampfe. Das solle nun anders werden. Ein kräftiger Mittelstand werde ein parieses Bollwerk bilden

gegen die Begehrlichkeit der organisierten Arbeiter und dadurch die Stellung der Großindustriellen wesentlich stärken. Die letzteren hätten alle Veranlassung, an ihrem Teile mitzuwirken, daß ein wirtschaftlich gesunder, sozial aufstrebender und politisch selbständiger Mittelstand erhalten bleibe. Die Scharfmacherpresse appelliert an die Interessensolidarität zwischen Industrie und Kleinhandwerk — eine Solidarität wie zwischen Röhre und Lamm — und rechnet mit der Abneigung der Kleinwerbetreibenden gegen die Emanzipationsbestrebungen des Proletariats. Das ist die Hoffnung der Großindustriellen: der Haß gegen die Arbeiter soll die Mittelstandsklasse so blind machen, daß sie sich von den Großindustriellen willig und ohne Murren aufreissen lassen. Brutus.

Richtigstellung.

Im Leitartikel der Nr. 9 spielte uns der Druckfehlerentsefer eines Streich. Im ersten Absatz der mittleren Spalte muß es heißen: Außerdem ist der Antrag auch noch aus dem weiteren Grunde rechtlich unzulässig.... (nicht recht unzulässig).

Die Unfallversicherung im Jahre 1912.

Das Reichsversicherungsamt gibt (zum letztenmal nach § 111 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes) soeben die Rechnungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften und Versicherungsbehörden für das Jahr 1912 bekannt. Die Nachweisungen erstrecken sich auf 114 Berufsgenossenschaften (66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche), auf 544 Ausführungsbehörden und auf 14 Versicherungsanstalten. Die Zahl der versicherten Personen stellt sich bei den Berufsgenossenschaften auf 27 357 577. Hierzu treten bei den Ausführungsbehörden 1 032 028 Versicherte, so daß im Jahre 1912 insgesamt 28 389 605 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In dieser Zahl treten etwa 3,4 Millionen Personen doppelt in Erscheinung, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren.

Bei den Berufsgenossenschaften ist eine kleine Armut in Tätigkeit. Nach dem Stand zu Beginn des Jahres 1913 waren bei den 114 Berufsgenossenschaften und ihren 932 Sektionen 1169 Mitglieder der Sektionsvorstände, 5372 Mitglieder der Sektionsvorstände, 26 637 Vertrauens-männer, 4623 Verwaltungsbeamte und 491 technische Aufsichtsbearbeiter tätig. Im Jahre zuvor betrug die Zahl der Aufsichtsbearbeiter 399. Die Vermehrung der Ueberwachungsorgane und die ganze Tätigkeit dieser Beamten hat nicht vermocht, die Flut von Unfällen zu dämmen, die jedes Jahr wiederkehrt und die in den letzten fünf Jahren beinahe die Summe von 3 1/2 Millionen erreichten und im Berichtsjahr 3/4 Millionen betragen.

Die Steigerung der Unfälle in den letzten fünf Jahren war folgende:

1908	663521 Unfälle
1909	664247
1910	672961
1911	716584
1912	749422

Im Jahre 1912 mußten 90 101 Unfälle mehr gebucht werden als im Jahre 1909, das ist in fünf Jahren eine Zunahme von 12 pSt. Die Zahl der Arbeiter hat sich nicht in gleicher Weise gehoben, das Plus kommt also nicht auf natürliche Weise zustande. Wenn die Unfälle nicht noch mehr in die Höhe schneller sollen, ist eine scharfe Kontrolle der Betriebe und eine strenge Handhabung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften notwendig. Die Zahl der Kontroll-beamten reicht für die vorhandenen Betriebe und im Hinblick auf die vielen technischen Neuerungen, die wieder besondere Gefahren mit sich bringen, bei weitem nicht aus.

Die Arbeiter selbst müssen alle Vorsichtsmaßregeln anwenden und alles vermeiden, was geeignet ist, Unfälle hervorzurufen. Kein Arbeiter lasse sich verleiten, entgegen den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften Arbeiten auszuführen oder an Maschinen zu hantieren, die nicht unfallsicher sind. Nur dadurch wird das Blutmeer eingebremst werden können, das bis jetzt von Jahr zu Jahr höher angeschwollen ist: nur dadurch wird eine Verringerung der Unfälle überhaupt und der schweren Unfälle sowie der Todesfälle eintreten.

In der Agitation für seine Organisation und bei ihrer Vorbereitung kann der Schriftführer gute Dienste leisten durch Abfassung zweckdienlicher Handzettel oder Flugblätter für die Unorganisierten...

Diplomatie und Takt sind besonders nötig bei Streiks und Lohnbewegungen. Schreiben die Verhandlungen mit den Unternehmern noch, so wird der Schriftführer nur in besonderen, mit dem gesamten Vorstand zu beratenden Fällen in die Dienstlichkeit der Besetzung treten.

Schon aus dieser Stichprobe ist ersichtlich, mit welchem Eifer der Verfasser seine Aufgabe behandelt hat. Das Buch enthält in etwa 40 Absätzen wertvolle Ratseinsätze über die Abfassung von Verhandlungsprotokollen und Berichten...



Verbandsnachrichten. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Für den Bezirk Bremen ist der Kollege Hermann Scharf, langjähriger Vorsitzender der Zahlstelle Mainz, als Bezirksleiter bestimmt worden.

Der übrigen Brevetieren um diesen Posten bester Dank für ihre Mühe.

Der Bezirksleiter ist in den letzten Tagen des Monats an Hausagitation überhandt worden und wird von diesen selbst den Zuständen der Zahlstellen übermittelte werden. Wir fordern alle Verbandsmitglieder auf, sich recht eifrig an dieser Hausagitation zu beteiligen...

Der Verbandsleiter: G. A. D. Allmann, Schriftführer

Drittung

Vom 22. bis zum 28. Februar gehen bei der Hauptversammlung folgende Besätze ein: 1. 22. Januar: W. H. S. 2. 23. Februar: W. H. S. 3. 24. März: W. H. S. 4. 25. April: W. H. S. 5. 26. Mai: W. H. S. 6. 27. Juni: W. H. S. 7. 28. Juli: W. H. S. 8. 29. August: W. H. S. 9. 30. September: W. H. S. 10. 31. Oktober: W. H. S. 11. 1. November: W. H. S. 12. 2. Dezember: W. H. S. 13. 3. Januar: W. H. S. 14. 4. Februar: W. H. S. 15. 5. März: W. H. S. 16. 6. April: W. H. S. 17. 7. Mai: W. H. S. 18. 8. Juni: W. H. S. 19. 9. Juli: W. H. S. 20. 10. August: W. H. S. 21. 11. September: W. H. S. 22. 12. Oktober: W. H. S. 23. 13. November: W. H. S. 24. 14. Dezember: W. H. S. 25. 15. Januar: W. H. S. 26. 16. Februar: W. H. S. 27. 17. März: W. H. S. 28. 18. April: W. H. S. 29. 19. Mai: W. H. S. 30. 20. Juni: W. H. S. 31. 21. Juli: W. H. S. 32. 22. August: W. H. S. 33. 23. September: W. H. S. 34. 24. Oktober: W. H. S. 35. 25. November: W. H. S. 36. 26. Dezember: W. H. S. 37. 27. Januar: W. H. S. 38. 28. Februar: W. H. S. 39. 29. März: W. H. S. 40. 30. April: W. H. S. 41. 31. Mai: W. H. S. 42. 1. Juni: W. H. S. 43. 2. Juli: W. H. S. 44. 3. August: W. H. S. 45. 4. September: W. H. S. 46. 5. Oktober: W. H. S. 47. 6. November: W. H. S. 48. 7. Dezember: W. H. S. 49. 8. Januar: W. H. S. 50. 9. Februar: W. H. S. 51. 10. März: W. H. S. 52. 11. April: W. H. S. 53. 12. Mai: W. H. S. 54. 13. Juni: W. H. S. 55. 14. Juli: W. H. S. 56. 15. August: W. H. S. 57. 16. September: W. H. S. 58. 17. Oktober: W. H. S. 59. 18. November: W. H. S. 60. 19. Dezember: W. H. S. 61. 20. Januar: W. H. S. 62. 21. Februar: W. H. S. 63. 22. März: W. H. S. 64. 23. April: W. H. S. 65. 24. Mai: W. H. S. 66. 25. Juni: W. H. S. 67. 26. Juli: W. H. S. 68. 27. August: W. H. S. 69. 28. September: W. H. S. 70. 29. Oktober: W. H. S. 71. 30. November: W. H. S. 72. 31. Dezember: W. H. S. 73. 1. Januar: W. H. S. 74. 2. Februar: W. H. S. 75. 3. März: W. H. S. 76. 4. April: W. H. S. 77. 5. Mai: W. H. S. 78. 6. Juni: W. H. S. 79. 7. Juli: W. H. S. 80. 8. August: W. H. S. 81. 9. September: W. H. S. 82. 10. Oktober: W. H. S. 83. 11. November: W. H. S. 84. 12. Dezember: W. H. S. 85. 13. Januar: W. H. S. 86. 14. Februar: W. H. S. 87. 15. März: W. H. S. 88. 16. April: W. H. S. 89. 17. Mai: W. H. S. 90. 18. Juni: W. H. S. 91. 19. Juli: W. H. S. 92. 20. August: W. H. S. 93. 21. September: W. H. S. 94. 22. Oktober: W. H. S. 95. 23. November: W. H. S. 96. 24. Dezember: W. H. S. 97. 25. Januar: W. H. S. 98. 26. Februar: W. H. S. 99. 27. März: W. H. S. 100. 28. April: W. H. S. 101. 29. Mai: W. H. S. 102. 30. Juni: W. H. S. 103. 31. Juli: W. H. S. 104. 1. August: W. H. S. 105. 2. September: W. H. S. 106. 3. Oktober: W. H. S. 107. 4. November: W. H. S. 108. 5. Dezember: W. H. S. 109. 6. Januar: W. H. S. 110. 7. Februar: W. H. S. 111. 8. März: W. H. S. 112. 9. April: W. H. S. 113. 10. Mai: W. H. S. 114. 11. Juni: W. H. S. 115. 12. Juli: W. H. S. 116. 13. August: W. H. S. 117. 14. September: W. H. S. 118. 15. Oktober: W. H. S. 119. 16. November: W. H. S. 120. 17. Dezember: W. H. S. 121. 18. Januar: W. H. S. 122. 19. Februar: W. H. S. 123. 20. März: W. H. S. 124. 21. April: W. H. S. 125. 22. Mai: W. H. S. 126. 23. Juni: W. H. S. 127. 24. Juli: W. H. S. 128. 25. August: W. H. S. 129. 26. September: W. H. S. 130. 27. Oktober: W. H. S. 131. 28. November: W. H. S. 132. 29. Dezember: W. H. S. 133. 30. Januar: W. H. S. 134. 31. Februar: W. H. S. 135. 1. März: W. H. S. 136. 2. April: W. H. S. 137. 3. Mai: W. H. S. 138. 4. Juni: W. H. S. 139. 5. Juli: W. H. S. 140. 6. August: W. H. S. 141. 7. September: W. H. S. 142. 8. Oktober: W. H. S. 143. 9. November: W. H. S. 144. 10. Dezember: W. H. S. 145. 11. Januar: W. H. S. 146. 12. Februar: W. H. S. 147. 13. März: W. H. S. 148. 14. April: W. H. S. 149. 15. Mai: W. H. S. 150. 16. Juni: W. H. S. 151. 17. Juli: W. H. S. 152. 18. August: W. H. S. 153. 19. September: W. H. S. 154. 20. Oktober: W. H. S. 155. 21. November: W. H. S. 156. 22. Dezember: W. H. S. 157. 23. Januar: W. H. S. 158. 24. Februar: W. H. S. 159. 25. März: W. H. S. 160. 26. April: W. H. S. 161. 27. Mai: W. H. S. 162. 28. Juni: W. H. S. 163. 29. Juli: W. H. S. 164. 30. August: W. H. S. 165. 31. September: W. H. S. 166. 1. Oktober: W. H. S. 167. 2. November: W. H. S. 168. 3. Dezember: W. H. S. 169. 4. Januar: W. H. S. 170. 5. Februar: W. H. S. 171. 6. März: W. H. S. 172. 7. April: W. H. S. 173. 8. Mai: W. H. S. 174. 9. Juni: W. H. S. 175. 10. Juli: W. H. S. 176. 11. August: W. H. S. 177. 12. September: W. H. S. 178. 13. Oktober: W. H. S. 179. 14. November: W. H. S. 180. 15. Dezember: W. H. S. 181. 16. Januar: W. H. S. 182. 17. Februar: W. H. S. 183. 18. März: W. H. S. 184. 19. April: W. H. S. 185. 20. Mai: W. H. S. 186. 21. Juni: W. H. S. 187. 22. Juli: W. H. S. 188. 23. August: W. H. S. 189. 24. September: W. H. S. 190. 25. Oktober: W. H. S. 191. 26. November: W. H. S. 192. 27. Dezember: W. H. S. 193. 28. Januar: W. H. S. 194. 29. Februar: W. H. S. 195. 30. März: W. H. S. 196. 31. April: W. H. S. 197. 1. Mai: W. H. S. 198. 2. Juni: W. H. S. 199. 3. Juli: W. H. S. 200. 4. August: W. H. S. 201. 5. September: W. H. S. 202. 6. Oktober: W. H. S. 203. 7. November: W. H. S. 204. 8. Dezember: W. H. S. 205. 9. Januar: W. H. S. 206. 10. Februar: W. H. S. 207. 11. März: W. H. S. 208. 12. April: W. H. S. 209. 13. Mai: W. H. S. 210. 14. Juni: W. H. S. 211. 15. Juli: W. H. S. 212. 16. August: W. H. S. 213. 17. September: W. H. S. 214. 18. Oktober: W. H. S. 215. 19. November: W. H. S. 216. 20. Dezember: W. H. S. 217. 21. Januar: W. H. S. 218. 22. Februar: W. H. S. 219. 23. März: W. H. S. 220. 24. April: W. H. S. 221. 25. Mai: W. H. S. 222. 26. Juni: W. H. S. 223. 27. Juli: W. H. S. 224. 28. August: W. H. S. 225. 29. September: W. H. S. 226. 30. Oktober: W. H. S. 227. 31. November: W. H. S. 228. 1. Dezember: W. H. S. 229. 2. Januar: W. H. S. 230. 3. Februar: W. H. S. 231. 4. März: W. H. S. 232. 5. April: W. H. S. 233. 6. Mai: W. H. S. 234. 7. Juni: W. H. S. 235. 8. Juli: W. H. S. 236. 9. August: W. H. S. 237. 10. September: W. H. S. 238. 11. Oktober: W. H. S. 239. 12. November: W. H. S. 240. 13. Dezember: W. H. S. 241. 14. Januar: W. H. S. 242. 15. Februar: W. H. S. 243. 16. März: W. H. S. 244. 17. April: W. H. S. 245. 18. Mai: W. H. S. 246. 19. Juni: W. H. S. 247. 20. Juli: W. H. S. 248. 21. August: W. H. S. 249. 22. September: W. H. S. 250. 23. Oktober: W. H. S. 251. 24. November: W. H. S. 252. 25. Dezember: W. H. S. 253. 26. Januar: W. H. S. 254. 27. Februar: W. H. S. 255. 28. März: W. H. S. 256. 29. April: W. H. S. 257. 30. Mai: W. H. S. 258. 31. Juni: W. H. S. 259. 1. Juli: W. H. S. 260. 2. August: W. H. S. 261. 3. September: W. H. S. 262. 4. Oktober: W. H. S. 263. 5. November: W. H. S. 264. 6. Dezember: W. H. S. 265. 7. Januar: W. H. S. 266. 8. Februar: W. H. S. 267. 9. März: W. H. S. 268. 10. April: W. H. S. 269. 11. Mai: W. H. S. 270. 12. Juni: W. H. S. 271. 13. Juli: W. H. S. 272. 14. August: W. H. S. 273. 15. September: W. H. S. 274. 16. Oktober: W. H. S. 275. 17. November: W. H. S. 276. 18. Dezember: W. H. S. 277. 19. Januar: W. H. S. 278. 20. Februar: W. H. S. 279. 21. März: W. H. S. 280. 22. April: W. H. S. 281. 23. Mai: W. H. S. 282. 24. Juni: W. H. S. 283. 25. Juli: W. H. S. 284. 26. August: W. H. S. 285. 27. September: W. H. S. 286. 28. Oktober: W. H. S. 287. 29. November: W. H. S. 288. 30. Dezember: W. H. S. 289. 31. Januar: W. H. S. 290. 1. Februar: W. H. S. 291. 2. März: W. H. S. 292. 3. April: W. H. S. 293. 4. Mai: W. H. S. 294. 5. Juni: W. H. S. 295. 6. Juli: W. H. S. 296. 7. August: W. H. S. 297. 8. September: W. H. S. 298. 9. Oktober: W. H. S. 299. 10. November: W. H. S. 300. 11. Dezember: W. H. S. 301. 12. Januar: W. H. S. 302. 13. Februar: W. H. S. 303. 14. März: W. H. S. 304. 15. April: W. H. S. 305. 16. Mai: W. H. S. 306. 17. Juni: W. H. S. 307. 18. Juli: W. H. S. 308. 19. August: W. H. S. 309. 20. September: W. H. S. 310. 21. Oktober: W. H. S. 311. 22. November: W. H. S. 312. 23. Dezember: W. H. S. 313. 24. Januar: W. H. S. 314. 25. Februar: W. H. S. 315. 26. März: W. H. S. 316. 27. April: W. H. S. 317. 28. Mai: W. H. S. 318. 29. Juni: W. H. S. 319. 30. Juli: W. H. S. 320. 31. August: W. H. S. 321. 1. September: W. H. S. 322. 2. Oktober: W. H. S. 323. 3. November: W. H. S. 324. 4. Dezember: W. H. S. 325. 5. Januar: W. H. S. 326. 6. Februar: W. H. S. 327. 7. März: W. H. S. 328. 8. April: W. H. S. 329. 9. Mai: W. H. S. 330. 10. Juni: W. H. S. 331. 11. Juli: W. H. S. 332. 12. August: W. H. S. 333. 13. September: W. H. S. 334. 14. Oktober: W. H. S. 335. 15. November: W. H. S. 336. 16. Dezember: W. H. S. 337. 17. Januar: W. H. S. 338. 18. Februar: W. H. S. 339. 19. März: W. H. S. 340. 20. April: W. H. S. 341. 21. Mai: W. H. S. 342. 22. Juni: W. H. S. 343. 23. Juli: W. H. S. 344. 24. August: W. H. S. 345. 25. September: W. H. S. 346. 26. Oktober: W. H. S. 347. 27. November: W. H. S. 348. 28. Dezember: W. H. S. 349. 29. Januar: W. H. S. 350. 30. Februar: W. H. S. 351. 31. März: W. H. S. 352. 1. April: W. H. S. 353. 2. Mai: W. H. S. 354. 3. Juni: W. H. S. 355. 4. Juli: W. H. S. 356. 5. August: W. H. S. 357. 6. September: W. H. S. 358. 7. Oktober: W. H. S. 359. 8. November: W. H. S. 360. 9. Dezember: W. H. S. 361. 10. Januar: W. H. S. 362. 11. Februar: W. H. S. 363. 12. März: W. H. S. 364. 13. April: W. H. S. 365. 14. Mai: W. H. S. 366. 15. Juni: W. H. S. 367. 16. Juli: W. H. S. 368. 17. August: W. H. S. 369. 18. September: W. H. S. 370. 19. Oktober: W. H. S. 371. 20. November: W. H. S. 372. 21. Dezember: W. H. S. 373. 22. Januar: W. H. S. 374. 23. Februar: W. H. S. 375. 24. März: W. H. S. 376. 25. April: W. H. S. 377. 26. Mai: W. H. S. 378. 27. Juni: W. H. S. 379. 28. Juli: W. H. S. 380. 29. August: W. H. S. 381. 30. September: W. H. S. 382. 31. Oktober: W. H. S. 383. 1. November: W. H. S. 384. 2. Dezember: W. H. S. 385. 3. Januar: W. H. S. 386. 4. Februar: W. H. S. 387. 5. März: W. H. S. 388. 6. April: W. H. S. 389. 7. Mai: W. H. S. 390. 8. Juni: W. H. S. 391. 9. Juli: W. H. S. 392. 10. August: W. H. S. 393. 11. September: W. H. S. 394. 12. Oktober: W. H. S. 395. 13. November: W. H. S. 396. 14. Dezember: W. H. S. 397. 15. Januar: W. H. S. 398. 16. Februar: W. H. S. 399. 17. März: W. H. S. 400. 18. April: W. H. S. 401. 19. Mai: W. H. S. 402. 20. Juni: W. H. S. 403. 21. Juli: W. H. S. 404. 22. August: W. H. S. 405. 23. September: W. H. S. 406. 24. Oktober: W. H. S. 407. 25. November: W. H. S. 408. 26. Dezember: W. H. S. 409. 27. Januar: W. H. S. 410. 28. Februar: W. H. S. 411. 29. März: W. H. S. 412. 30. April: W. H. S. 413. 31. Mai: W. H. S. 414. 1. Juni: W. H. S. 415. 2. Juli: W. H. S. 416. 3. August: W. H. S. 417. 4. September: W. H. S. 418. 5. Oktober: W. H. S. 419. 6. November: W. H. S. 420. 7. Dezember: W. H. S. 421. 8. Januar: W. H. S. 422. 9. Februar: W. H. S. 423. 10. März: W. H. S. 424. 11. April: W. H. S. 425. 12. Mai: W. H. S. 426. 13. Juni: W. H. S. 427. 14. Juli: W. H. S. 428. 15. August: W. H. S. 429. 16. September: W. H. S. 430. 17. Oktober: W. H. S. 431. 18. November: W. H. S. 432. 19. Dezember: W. H. S. 433. 20. Januar: W. H. S. 434. 21. Februar: W. H. S. 435. 22. März: W. H. S. 436. 23. April: W. H. S. 437. 24. Mai: W. H. S. 438. 25. Juni: W. H. S. 439. 26. Juli: W. H. S. 440. 27. August: W. H. S. 441. 28. September: W. H. S. 442. 29. Oktober: W. H. S. 443. 30. November: W. H. S. 444. 31. Dezember: W. H. S. 445. 1. Januar: W. H. S. 446. 2. Februar: W. H. S. 447. 3. März: W. H. S. 448. 4. April: W. H. S. 449. 5. Mai: W. H. S. 450. 6. Juni: W. H. S. 451. 7. Juli: W. H. S. 452. 8. August: W. H. S. 453. 9. September: W. H. S. 454. 10. Oktober: W. H. S. 455. 11. November: W. H. S. 456. 12. Dezember: W. H. S. 457. 13. Januar: W. H. S. 458. 14. Februar: W. H. S. 459. 15. März: W. H. S. 460. 16. April: W. H. S. 461. 17. Mai: W. H. S. 462. 18. Juni: W. H. S. 463. 19. Juli: W. H. S. 464. 20. August: W. H. S. 465. 21. September: W. H. S. 466. 22. Oktober: W. H. S. 467. 23. November: W. H. S. 468. 24. Dezember: W. H. S. 469. 25. Januar: W. H. S. 470. 26. Februar: W. H. S. 471. 27. März: W. H. S. 472. 28. April: W. H. S. 473. 29. Mai: W. H. S. 474. 30. Juni: W. H. S. 475. 31. Juli: W. H. S. 476. 1. August: W. H. S. 477. 2. September: W. H. S. 478. 3. Oktober: W. H. S. 479. 4. November: W. H. S. 480. 5. Dezember: W. H. S. 481. 6. Januar: W. H. S. 482. 7. Februar: W. H. S. 483. 8. März: W. H. S. 484. 9. April: W. H. S. 485. 10. Mai: W. H. S. 486. 11. Juni: W. H. S. 487. 12. Juli: W. H. S. 488. 13. August: W. H. S. 489. 14. September: W. H. S. 490. 15. Oktober: W. H. S. 491. 16. November: W. H. S. 492. 17. Dezember: W. H. S. 493. 18. Januar: W. H. S. 494. 19. Februar: W. H. S. 495. 20. März: W. H. S. 496. 21. April: W. H. S. 497. 22. Mai: W. H. S. 498. 23. Juni: W. H. S. 499. 24. Juli: W. H. S. 500. 25. August: W. H. S. 501. 26. September: W. H. S. 502. 27. Oktober: W. H. S. 503. 28. November: W. H. S. 504. 29. Dezember: W. H. S. 505. 30. Januar: W. H. S. 506. 31. Februar: W. H. S. 507. 1. März: W. H. S. 508. 2. April: W. H. S. 509. 3. Mai: W. H. S. 510. 4. Juni: W. H. S. 511. 5. Juli: W. H. S. 512. 6. August: W. H. S. 513. 7. September: W. H. S. 514. 8. Oktober: W. H. S. 515. 9. November: W. H. S. 516. 10. Dezember: W. H. S. 517. 11. Januar: W. H. S. 518. 12. Februar: W. H. S. 519. 13. März: W. H. S. 520. 14. April: W. H. S. 521. 15. Mai: W. H. S. 522. 16. Juni: W. H. S. 523. 17. Juli: W. H. S. 524. 18. August: W. H. S. 525. 19. September: W. H. S. 526. 20. Oktober: W. H. S. 527. 21. November: W. H. S. 528. 22. Dezember: W. H. S. 529. 23. Januar: W. H. S. 530. 24. Februar: W. H. S. 531. 25. März: W. H. S. 532. 26. April: W. H. S. 533. 27. Mai: W. H. S. 534. 28. Juni: W. H. S. 535. 29. Juli: W. H. S. 536. 30. August: W. H. S. 537. 31. September: W. H. S. 538. 1. Oktober: W. H. S. 539. 2. November: W. H. S. 540. 3. Dezember: W. H. S. 541. 4. Januar: W. H. S. 542. 5. Februar: W. H. S. 543. 6. März: W. H. S. 544. 7. April: W. H. S. 545. 8. Mai: W. H. S. 546. 9. Juni: W. H. S. 547. 10. Juli: W. H. S. 548. 11. August: W. H. S. 549. 12. September: W. H. S. 550. 13. Oktober: W. H. S. 551. 14. November: W. H. S. 552. 15. Dezember: W. H. S. 553. 16. Januar: W. H. S. 554. 17. Februar: W. H. S. 555. 18. März: W. H. S. 556. 19. April: W. H. S. 557. 20. Mai: W. H. S. 558. 21. Juni: W. H. S. 559. 22. Juli: W. H. S. 560. 23. August: W. H. S. 561. 24. September: W. H. S. 562. 25. Oktober: W. H. S. 563. 26. November: W. H. S. 564. 27. Dezember: W. H. S. 565. 28. Januar: W. H. S. 566. 29. Februar: W. H. S. 567. 30. März: W. H. S. 568. 31. April: W. H. S. 569. 1. Mai: W. H. S. 570. 2. Juni: W. H. S. 571. 3. Juli: W. H. S. 572. 4. August: W. H. S. 573. 5. September: W. H. S. 574. 6. Oktober: W. H. S. 575. 7. November: W. H. S. 576. 8. Dezember: W. H. S. 577. 9. Januar: W. H. S. 578. 10. Februar: W. H. S. 579. 11. März: W. H. S. 580. 12. April: W. H. S. 581. 13. Mai: W. H. S. 582. 14. Juni: W. H. S. 583. 15. Juli: W. H. S. 584. 16. August: W. H. S. 585. 17. September: W. H. S. 586. 18. Oktober: W. H. S. 587. 19. November: W. H. S. 588. 20. Dezember: W. H. S. 589. 21. Januar: W. H. S. 590. 22. Februar: W. H. S. 591. 23. März: W. H. S. 592. 24. April: W. H. S. 593. 25. Mai: W. H. S. 594. 26. Juni: W. H. S. 595. 27. Juli: W. H. S. 596. 28. August: W. H. S. 597. 29. September: W. H. S. 598. 30. Oktober: W. H. S. 599. 31. November: W. H. S. 600. 1. Dezember: W. H. S. 601. 2. Januar: W. H. S. 602. 3. Februar: W. H. S. 603. 4. März: W. H. S. 604. 5. April: W. H. S. 605. 6. Mai: W. H. S. 606. 7. Juni: W. H. S. 607. 8. Juli: W. H. S. 608. 9. August: W. H. S. 609. 10. September: W. H. S. 610. 11. Oktober: W. H. S. 611. 12. November: W. H. S. 612. 13. Dezember: W. H. S. 613. 14. Januar: W. H. S. 614. 15. Februar: W. H. S. 615. 16. März: W. H. S. 616. 17. April: W. H. S. 617. 18. Mai: W. H. S. 618. 19. Juni: W. H. S. 619. 20. Juli: W. H. S. 620. 21. August: W. H. S. 621. 22. September: W. H. S. 622. 23. Oktober: W. H. S. 623. 24. November: W. H. S. 624. 25. Dezember: W. H. S. 625. 26. Januar: W. H. S. 626. 27. Februar: W. H. S. 627. 28. März: W. H. S. 628. 29. April: W. H. S. 629. 30. Mai: W. H. S. 630. 31. Juni: W. H. S. 631. 1. Juli: W. H. S. 632. 2. August: W. H. S. 633. 3. September: W. H. S. 634. 4. Oktober: W. H. S. 635. 5. November: W. H. S. 636. 6. Dezember: W. H. S. 637. 7. Januar: W. H. S. 638. 8. Februar: W. H. S. 639. 9. März: W. H. S. 640. 10. April: W. H. S. 641. 11. Mai: W. H. S. 642. 12. Juni: W. H. S. 643. 13. Juli: W. H. S. 644. 14. August: W. H. S. 645. 15. September: W. H. S. 646. 16. Oktober: W. H. S. 647. 17. November: W. H. S. 648. 18. Dezember: W. H. S. 649. 19. Januar: W. H. S. 650. 20. Februar: W. H. S. 651. 21. März: W. H. S. 652. 22. April: W. H. S. 653. 23. Mai: W. H. S. 654. 24. Juni: W. H. S. 655. 25. Juli: W. H. S. 656. 26. August: W. H. S. 657. 27. September: W. H. S. 658. 28. Oktober: W. H. S. 659. 29. November: W. H. S. 660. 30. Dezember: W. H. S. 661. 31. Januar: W. H. S. 662. 1. Februar: W. H. S. 663. 2. März: W. H. S. 664. 3. April: W. H. S. 665. 4. Mai: W. H. S. 666. 5. Juni: W. H. S. 667. 6. Juli: W. H. S. 668. 7. August: W. H. S. 669. 8. September: W. H. S. 670. 9. Oktober: W. H. S. 671. 10. November: W. H. S. 672. 11. Dezember: W. H. S. 673. 12. Januar: W. H. S. 674. 13. Februar: W. H. S. 675. 14. März: W. H. S. 676. 15. April: W. H. S. 677. 16. Mai: W. H. S. 678. 17. Juni: W. H. S. 679. 18. Juli: W. H. S. 680. 19. August: W. H. S. 681. 20. September: W. H. S. 682. 21. Oktober: W. H. S. 683. 22. November: W. H. S. 684. 23. Dezember: W. H. S. 685. 24. Januar: W. H. S. 686. 25. Februar: W. H. S. 687. 26. März: W. H. S. 688. 27. April: W. H. S. 689. 28. Mai: W. H. S. 690. 29. Juni: W. H. S. 691. 30. Juli: W. H. S. 692. 31. August: W. H. S. 693. 1. September: W. H. S. 694. 2. Oktober: W. H. S. 695. 3. November: W. H. S. 696. 4. Dezember: W. H. S. 697. 5. Januar: W. H. S. 698. 6. Februar: W. H. S. 699. 7. März: W. H. S. 700. 8. April: W. H. S. 701. 9. Mai: W. H. S. 702. 10. Juni: W. H. S.

mitgestreift hätten. die drei freien Mächte, Weis- machern, Sichern, Bringen, gegeben hätten, was von unse- rer Seite aber bestritten wurde, da wir schon früher einen dementsprechenden Antrag gestellt hatten. Solbrig rügte weiter, daß es in Jena noch schlagende Bäckermeister gibt. Meister Gelle hat vor kurzem im Vergleichswege 25 dafür bezahlet. müssen. Ob das das „Hand-in-Hand- Verzeihen“ mit den Meistern ist, welches der Bund bezweckt, wissen wir nicht. Zimmermann konnte den Meistern be- weisen, daß das Selbstständigwerden doch nicht so leicht ist, wie es die Herren immer schildern. Da die Herren speziell bei ihm alles versucht haben, keinen Konkurrenten in ihrer Nähe zu bekommen. Wertvoll war das Eingeständnis des Bäckermeisters Blüthner, daß er keine Verbandsgegessen be- schäftigen will, sowie daß der Gesellenverein „Germania“ nicht 1/5, sondern sogar 1/30 aus Dankbarkeit bekommen habe. Wir sagen: Aus Furcht vor dem Verband! Besser wäre es, wenn die Bäckermeister die arbeitslosen Gesellen etwas unterstützen würden. So hat ein junger Kollege, der im Januar, wo die größte Kälte herrschte, auf der Reise von 50 Meistern eine Unterstützung von zusammen 18 1/2 und außerdem ein paar alte Kröten bekommen; er haben die Meister also kein Geld! In seinem Schluß- wort konnte der gelbe Jüngling nicht unterlassen, noch etwas zu schimpfen, wenn er sich auch im Verhältnis zu Jena und Altenburg recht kurz faßte, weil er sah, daß er in Jena gänzlich Fracko gemacht hatte. Wir haben allen Grund, mit dieser Besammlung zufrieden zu sein.

Im Joch der katholischen Kirche. Zu der Stellung des Kardinals Kopp, Breslau, die für die christlichen Ge- werkschaften eine ungeheure Schädigung bedeutet, tritt nunmehr ein neuer Vorgang, der noch von viel größerer Tragweite ist. Am 13. Februar tagte in Köln eine Bischofs- konferenz, die eine Rundgebung erließ im Hinblick auf den Streit der Berliner und Kölner Gewerkschaftsrichtungen. Wir entnehmen ihr folgende Stellen, die mit aller Deutlich- keit zeigen, wie sich die Oberhirten die Beaufsichtigung der gewerkschaftlichen Gewerkschaften vorstellen.

Auf dem Grundsatze der katholischen Kirche fußend, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittlich-religiöse Frage ist und bleibt, wird betont, daß auch bei Angelegenheiten, die als „rein wirtschaftliche“ bezeichnet werden, oft sittliche Pflichten mit berührt und sittlich-religiöse Interessen häufig sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Zur Verkündung der sittlichen Normen dieser Interessen und zur Auf- richterführung über die Haltung der Katholiken in dieser Hinsicht, zur Abwehr von Ge- fahren, die der sittlichen Auffassung und Haltung er- wachsen können, sind der Heilige Vater und mit ihm die vereinigten Bischöfe zuständig und verpflichtet. Aus dieser Stellung des kirchlichen Hirtenamtes folgt dessen neue und autoritative Wachsamkeit über den Anschlag der katholischen Christen an Vereinen. Diese Wachsamkeit ist nötig zur Wahrung von Interessen religiöser und sittlicher Natur.

Die Rundgebung geht auf die Enghäufigkeit des Papstes ein und fährt dann fort: Wo die katholischen Arbeiter- vereine, die zugleich den gewerkschaftlichen Interessen der arbeitenden Klassen dienen, mit einem zum Zwecke der wirtschaftlichen Interessen genügenden Erfolg eingeführt sind, oder freitlich eingeführt werden können, wäre es in keiner Weise zu billigen, daß katholische Arbeiter sich interkonfessionellen Ge- werkschaften anschließen. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Heilige Stuhl in wohlwollender Verurteilung der örtlichen und der allgemeinen Verhältnisse die Zulassung und die Erlaubnis der Mitgliedschaft von Katholiken bei den in Deutschland bestehenden christlichen Gewerk- schaften unter jenen besonderen Vorichtsmaßnahmen aus- zusprechen, die der Stellung und der Pflicht des kirchlichen Amtes entsprechen und daher jedem Katholiken als durch die Umstände geboten erscheinen müssen.

Diese Vorichtsmaßnahmen sind folgende: An erster Stelle ist darauf zu achten, daß katholische Arbeiter, welche Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich den katholischen Arbeitervereinen angehören. Ferner müssen die Gewerkschaften, damit ihnen Katholiken beitreten können, sich von allem Fernhalten, was grundsätzl. oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche wie mit den Vorschriften der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht im Einklang steht. Auch dürfen katholische Mitglieder, die Gewerkschaften angehören, niemals zulassen, daß dieselben in Sorge für die weltlichen Angelegenheiten der Mitglieder sich durch Wort oder Tat ergreifen mit dem obersten Lehramt verurteilten Vorurteilen in Widerspruch setzen.

Die Rundgebung ist sehr deutlich. Hier gibt es kein Wenn und Aber. Den christlichen Gewerkschaften bleibt nichts anderes übrig, als die bittere Pille zu schlucken. Oder wollen sie den ihnen von Rom aufgezwungenen Kampf um ihr Sein oder Nichtsein mit allen Kräften aus- setzen?

Polizei und Gerichte.

Ein christlicher Agitationschwundel gerichtlich fest- gestellt. Der Vorsitzende des christlichen Bäckerbündnisses in Rezensburg nimmt es bei seinen Agitationsstreifzügen mit der Wahrheit nicht genau. Wir haben seine Nachrichten mit an dieser Stelle schon einmal ins richtige Licht gestellt; aber was dem christlichen „Wahrheitsverkünder“ einmal angeboren ist, das kann er nicht lassen. Deshalb ging er auch nach dem 2. Dezember vorigen Jahres in die Päckerei G. und wollte von dem Bäckergehilfen A. D. ein Flugblatt respektive eine Versammlungseinladung haben. Dabei leitete er Verdächtigung auf untern Verband sowie auf den Kollegen Gumpendobler mit den Worten em: „Wenn wir was machen, dann schreit ihr gleich, aber wenn ihr was macht, dann sagt's nichts!“ Unter Kollegen fragte den Christenagitatoren, was wir schon wieder verbrochen hätten. Da erklärte Jobst: Gumpendobler hat unserm Mit- glied Sch. die Mitgliedskarte aus dem Koffer genommen, um ihn zu euch überzuführen. Dies zweifelte unser Kollege wiederholt an; aber der Wahr-

heitsverkünder blieb auf seiner Aussage bestehen. Diesen niederküchigen Agitationschwundel wollte sich Gumpen- dobler natürlich nicht gefallen lassen, und so strengte er gegen Jobst Verleumdungsantrag an, die am 12. Februar zur Ver- handlung stand. Durch den Zeugen Sch. wurde festgestellt, daß dieser sich freiwillig entschlossen hatte, in unserm Verband überzutreten und daß er einen Kollegen A. K. beauftragte, er möchte seine, Sch.'s, Mitgliedskarte des christlichen Verbandes aus einer am Fensterbrett stehenden Papierschachtel entnehmen und sie an Gumpendobler, der anwesend war, geben. Ferner mußte der Zeuge bestätigen, daß von einem Koffer, in dem die Karte gewesen sein soll, gleich gar nicht die Rede sein könne. Durch den Zeugen A. G. wurde dann ferner fest- gestellt, daß Jobst die Neuherungen tatsächlich so gebraucht, wie sie in der Anlage enthalten sind, ebenso wurden die Behauptungen des Zeugen A. K. durch den Zeugen Sch. bestätigt.

Das Gericht verurteilte Jobst zu 10 Geldstrafe eventuell zwei Tagen Haft und Tragung sämtlicher Kosten, nachdem ein Vergleich vom Rechtsbeistand des Jobst abgelehnt worden war. In der Urteilsbegründung heißt es unter anderem: Der Angeklagte hatte die feste Absicht, den Koffer zu beleibigen und ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, indem er unter dem Vorwand, er möchte ein Flugblatt in die Päckerei G. zum Zeugen A. G. laun und sein Gespräch mit dem Zeugen einleiten: „Wenn wir was machen, dann schreit ihr gleich, aber wenn ihr was macht, dann sagt's nichts!“ Dem Ange- klagten wurde der § 193, Wahrung berechtigter Interessen, nicht zugesprochen, weil selbst durch den Zeugen Sch. bestätigt wurde, daß die Mitgliedskarte nicht in einem Koffer, sondern in einer einfachen Papierschachtel war und sie mit Einwilligung des Besitzers durch den Zeugen A. K. entnommen worden war. Dies war ein klägliches Fracko für den christlichen Wahrheitshelden Jobst. Die Herren Unternehmensführer haben in all ihren Unternehmungen kein Glück, überall fallen sie gewaltig herein und blamieren sich vor aller Welt. Dieser Reinfall ist nur seit drei Monaten der dritte. Hoffentlich werden sie in Zukunft den Mund nicht mehr so voll nehmen.

sk. Ist der Stundenlohn für die Zeit zu zahlen, in welcher infolge der Inventuranahme nicht gearbeitet wird? Urteil des Gewerbegerichts Offenbach am Main vom 15. Oktober 1913. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Die Frage, ob für Arbeiten während der Inventuran- nahme Lohn zu zahlen ist, hat jetzt das Gewerbe- gericht Offenbach bejaht. Es verurteilte eine Firma, die einem ihrer Arbeiter, der nach Stundenlohn arbeitete, den Lohn für zwei Inventurtage nicht auszahlen wollte, zur Bezahlung, und zwar aus folgenden Gründen: Nach § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches behält beim gegen- seitigen Vertrag der eine Teil den Anspruch auf die Gegen- leistung, wenn seine Leistung durch einen Umstand un- möglich wird, den der andere Teil zu vertreten hat. Durch das Stillstellen des Fabrikbetriebes am 29. und 30. Sep- tember 1913 ist nun dem Kläger die ihm obliegende Ar- beitsleistung im Dienst der Beklagten unmöglich gewesen. Ursache dieser Unmöglichkeit war die Aufnahme des In- ventars. Daß die Beklagte hierbei unter dem Zwang einer gesetzlichen Vorschrift — § 39 des Handelsgesetzbuches — handelte, ändert nichts an der Tatsache, daß die Still- stellung des Betriebes während zweier Tage eine frei- willige, nur durch freies Ermessen begründete Maßregel war. Diese zweitägige Betriebsunterbrechung beruht allein auf dem freien, verantwortlichen Willen der Beklagten; sie bedeutet einen Umstand, den sie bewußt nach ihrem Gutmüthen geschaffen hat, den sie also vertreten muß. Sie ist daher verpflichtet, dem Kläger den Lohn, den er an zwei Tagen verdient haben würde, als geschuldete Gegenleistung zu zahlen. Daß der Kläger Stundenlohn erhielt, ist hier nicht von Bedeutung. Er hat zwar im allgemeinen nur den Lohn für Stunden zu beanspruchen, in denen er ge- arbeitet hat. § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt ihm aber darüber hinaus auch einen Anspruch, wenn es ihm trotz Arbeitsbereitschaft durch das willkürliche Ver- halten der Beklagten unmöglich gemacht worden ist, Arbeit zu leisten. Die Parteien haben die Geltung dieser gesetz- lichen Vorschrift nicht vertraglich beseitigt. Die Arbeits- ordnung enthält aber nichts davon und eine besondere Ver- einbarung liegt ebenfalls nicht vor. Das Schweigen des Klägers in früheren Jahren, in denen er sich die Lohn- kürzung aus Anlaß der Inventur hat gefallen lassen, das Schweigen der übrigen Fabrikarbeiter, die die Lohnkürzung hingenommen haben, kann jedenfalls nicht als vertragliche Vereinbarung gelten, wonach der Lohnabzug zulässig sei. Bei einer derartigen, dem Arbeiter nachteiligen Maß- nahme, kann das Stillschweigen nach Treu und Glauben schlechterdings nicht als Willigung, als Einverständnis auf- gefaßt werden. Der Anschlag im Fabrikgebäude, wonach am 29. und 30. September nicht gearbeitet werde, ist für die Frage der Vergütung belanglos; er ist am wenigsten geeignet, eine Vereinbarung hierüber zu ergeben. Da hiernach die Norm des § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter den Parteien gilt, muß die Beklagte dem Kläger die geforderten 11 8/11 zahlen. Das Gericht gibt daher der Klage statt. Dr. jur. B.

sk. Arbeiterzucht im Bäckergewerbe. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Februar 1913. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Nach § 120 a der Reichsgewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume so einzurichten und zu unter- halten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit hinreichend geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere haben sie für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe ent- stehenden Staubes usw. Sorge zu tragen. In Bäckerei- betrieben findet man nun oft Backstube, die unter der Erde liegen und daher leicht zu den gesetzlichen Bestim- mungen über Licht, Luftstrom und Luftwechsel in Wider- spruch stehen können. Eine solche Backstube befaß der Bäckermeister K. Sie lag 2,80 m unter der Erde und ent- sprach keineswegs den sonst üblichen Raum, Licht- und Luftverhältnissen. Deshalb wurde am 10. Februar 1912 durch eine polizeiliche Verfügung vom Oberbürgermeister dem K. angeordnet, binnen acht Tagen die Backstube bei Verminderung einer Grundfläche von 1 1/2 zu räumen,

da diese den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1907 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien nicht entspreche. Hiergegen erhob K. Beschwerde, die der Regierungspräsident zu D. jedoch zurückwies, da die Ansicht des Klägers, daß die erwähnte Polizeiverord- nung auf alte Backstuben keine Anwendung finden könne, irrig sei. Die hiergegen beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz eingereichte und von diesem dem Minister für Handel und Gewerbe vorgelegte Beschwerde war ebenfalls erfolglos. Gegen diesen Bescheid verfuhr K. im Hinblick auf § 127 Absatz 2 des Landesverwaltungs- gesetzes im Klagewege vorzugehen. Er erhob Klage beim preussischen Oberverwaltungsgericht, die besonders geltend machte, daß nach § 120 d Absatz 3 der Gewerbeordnung den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber nur Anforderungen gestellt werden könnten, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mängel erforderlich oder ohne un- verhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erschienen. Aus dem einzigen Grunde, daß die Backstube 2,80 m unter der Erde liege, könne aber nach § 120 d Absatz 3 nicht gegen ihn eingeschritten werden. Das preussische Ober- verwaltungsgericht wies jedoch die Klage als un- zulässig zurück. Aus den Entscheidungsgründen seien erwähnt: Das Verwaltungsverfahren finde nach § 7 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nur in den durch besondere gesetzliche Bestimmungen bezeichneten Fällen statt. Gegen die Verfügungen der Polizeibehörden zur Ausführung der Maßnahmen, welche zur Durch- führung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grund- sätze erforderlich seien, siehe aber nach § 120 d Absatz 3 dem Gewerbeunternehmer zunächst die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten) zu und gegen deren Bescheid lediglich die Beschwerde an die Zentralbehörde (den Minister für Handel und Gewerbe), welche endgültig entscheidet. Hiernach sei aber für das Verwaltungsverfahren kein Raum. (Vergl. Gewerbe- archiv Bd. 19 S. 127 ff. Aktenzeichen III. A. 713.)

Die Gerichtskorrespondenz sk., der wir diese Notiz ent- nehmen, bringt leider weder den Namen des Bäckermeisters nach den Sitz des Betriebes. Wir erfahren nur, daß der Ort zum Nachbereich des Oberpräsidenten der Rhein- provinz gehört. Die bis auf das Letzte gehende Hart- näckigkeit, mit welcher der Meister auf die Erhaltung seines Kellerloches als Backstube bestand, ist aber sicher auch auf die Stellungnahme des Innungsverbandes zu diesem Falle zurückzuführen!

Bäckereibetrieb in Gastwirtschaften. Endgültige Entscheidung des Dresdner Landgerichts hinsichtlich der Beschäftigung von Bäcker- und Konditorgehilfen in Gastwirtsge- werbe und der an das letztere angeglieder- ten Bäcker- und Konditoreibetriebe. In Dresden betreibt die Firma Weh & Co. den Residenz- Automat, das Café de Paris und das Residenz-Hotel. Im November 1912 kauften die drei Inhaber der Firma ein benachbartes Haus, das mit der Rückwand an ihr eigenes Grundstück stößt. Hier errichteten sie eine moderne Bäckerei und Konditorei. Durch die Brandmanera wurden in jeder Etage einige Türen gestrichen und beide Häuser auf diese Weise miteinander verbunden. Die Firma glaubte damit nur ihren Gastwirtsbetrieb vergrößern zu haben. Sie hatte deshalb auch unterlassen, die Anlage beim Ge- werbeamt anzumelden, außerdem hatte sie das Bäckerei- und Konditoreipersonal für die Anwesenheit, die in der Reichsanwaltschaftsverordnung für das Gastwirts-gewerbe gelten, verpflichtet. Der Abdruck des § 105 e der Gewerbeordnung und die Bestimmungen der Bäckereiverordnung waren in den Arbeitsräumen nicht ausgehängt. Der Stadtrat sah in dem Unternehmen einen selbständigen Betrieb und leitete das Strafverfahren gegen die drei Firmeninhaber ein. Die Angeklagten erklärten vor dem Schöffengericht, daß von ihrem jährlich eine Million Mark betragenden Umsatz gegen 100 000 auf Sachmaterien entfielen und daß sich da- durch die Einrichtung einer eigenen Bäckerei nötig gemacht habe. Das dort beschäftigte Personal sei vertragsmäßig als Gastwirtspersonal angestellt worden. Auch arbeiten Bäcker und Konditoren nur für den eigenen Bedarf als ein Nebenbetrieb des Hauptgeschäftes. Vor einem selbständi- gen Gewerbebetrieb könne hier keine Rede sein. Das Schöffengericht stellte sich auf denselben Standpunkt und erkannte auf Freisprechung. Die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde vom Landgericht verworfen. Nun wandte sich die Staatsanwalt- schaft mit dem Rechtsmittel der Revision an das Ober- landesgericht. Hier wurde das freisprechende Urteil auf- gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung der Frage, ob die Bäckerei und Konditorei an die gewerbepolizeilichen Vorschriften gebunden sei, richtete sich danach, ob diese beiden Betriebe als selbständige Teile des Gastwirts- betriebes anzusehen seien. Für die Verantwortung dieser Frage könne keine Norm aufgestellt werden, es müsse viel- mehr von Fall zu Fall geprüft und entschieden werden. Wesentlich sei dabei, ob der Nebenbetrieb selbständig ge- balltet sei und ob Neben- und Hauptbetrieb organisch so mit- einander verbunden seien, daß sie auch äußerlich eine Einheit bilden. Das könne hier nicht behauptet werden, da sich die beiden Betriebe in zwei verschiedenen Häusern be- finden. Ob ein Nebenbetrieb für einen Hauptbetrieb not- wendig sei, hänge davon ab, ob der Hauptbetrieb unrentabel werde oder sich nicht mehr wirtschaftlich betreiben lasse. Wenn der Nebenbetrieb wegfalle, die Angestellten seien erst im vorhergehenden Jahre an die Einrichtung einer Bäckerei gegangen; unbedingt nötig sei sie nicht gewesen. Gästlicher Wehn erklärte in Vertretung seiner beiden Mit- inhaber, daß die Bäckerei und Konditorei einen Teil des Hauptbetriebes darstellte. Sie müßten im Automat wie im Café zu jeder Zeit fertige Backwaren haben, deshalb müsse sich das Personal auch an die in der Reichsanwalts- verordnung für die Gastwirtsangehörigen vorgezeichneten Vorschriften halten. Auf Befragen umge Wehn zu geben, daß die Gastwirtsangestellten nur auf dem einen Grundstück wohnen. Von einem Wohnbedarfspolizeibeamten wurde bemerkt, wenn für das Bäckereipersonal die Gastwirtsangehörigen- ordnung gelten sollte, würden sehr wichtige, namentlich Ruhe- und Schlafbestimmungen aus der Bäckereiverordnung vom

4. März 1896 angeordnet. Das Gericht verurteilte die drei Angeklagten zu je 100 Schilling oder zehn Tagen Haft. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß sich das Gericht den rechtlichen Ausführungen des Oberlandesgerichts anschließen mußte.

Wißt bei Geß, halber! Eine Verhandlung vor dem Stuttgarter Gewerbegericht brachte eine Szene, wie sie sich öfter im Dunkel der Backstube abspielen, aus Tageslicht. Eines Tages war der Geselle des Beklagten, des Pastormehlers Ernst Gärdner, mit der Meisterin in Streit geraten. In der nicht im Plasteron geführten Unterhaltung gesehlt sich der Meister, der dem Gesellen kurzerhand mit den Worten: „Wißt bei Geß, halber!“, eine Ohrfeige nach dem Gesellen zu werfen. Dem Gesellen wurde der Geselle gegen Erhöhen über dem, was ihn der Meister offenbar nicht gerne widergegriffen hat, vor dem Gewerbegericht und verklagt ihn auf Zahlung von 14 Tagen Lohn und Besoldigung. Der Kläger behauptete, die als Zeugin anwesende Frau des Beklagten habe ihn wie einen dummen Jungen behandelt. Bei ihrer Aussage erinnerte sie sich an alles das, was der Geselle bei dem Streit zuzuschreiben haben sollte; als man aber an die dem Meister beizulegenden Momente kam, verlor sie Gedächtnis. Der Beklagte gab zu, dem Kläger zwei Ohrfeigen versetzt zu haben. Während der Verhandlung blickte der Meister den Gesellen. Der Nachbar es sich aber. Der Kläger soll zu der Frau des Beklagten gesagt haben: „Halber Sie den Mund, ich bin bei Ihnen Mann, nicht bei Ihnen.“ Das Gericht meinte, wenn der Meister schäme, dann habe die Frau die Aufsicht über den Gesellen. Wegen der Verurteilung „Halber Sie den Mund“ wurde die Schärfer des Beklagten noch herbeigeholt und als Zeugin vernommen. Darauf wurde folgendes Urteil gefällt: Der Beklagte hat an den Kläger 14,64 für Lohn und Besoldigung zu bezahlen. Das Zeugnis der Ehefrau des Beklagten mußte ausbleiben. Sie habe nur über das angeführt die Schelten des Klägers, das zu der Entlassung führte. Ingeborg gemacht, im übrigen aber von nichts gewußt. Das wurde auf das Gericht einen üblichen Entscheid. Der Beklagte selbst aber gab zu, geprügelt zu haben.

Internationales.

Internationale Vereinigung der Verbände der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossen.

Nach erfolgter Verständigung mit den Vorständen der unserer „Internationalen Vereinigung“ angeschlossenen Verbände findet der

Dritte Internationale Kongress der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen am **Sonabend, 29. August**, beginnend **vor-mittags 9 Uhr**, in **Wien im Lokale „Eisenbahnheim“, Braubaugasse 84-86**, statt.

Die Tagesordnung des Kongresses lautet: 1. Wahl des Bureau. 2. Bericht des Internationalen Sekretärs. 3. Streiks und Aussperrungen. 4. Ueberrichtsbedingungen. 5. Ausbau der Gegenseitigkeit im Unterstützungswesen. 6. Die Orientierungslinien für reisende Verbandsmitglieder. 7. Der Kampf um Arbeiterschutz im Back- und Konditorgewerbe. Maximalarbeitszeit, 36 Stunden Ersatzarbeit in der Woche. Einschränkung der regelmäßigen Nacharbeit. 8. Die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Back- und Konditorgewerbe. 9. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen in der Schokoladen- und Zuckerwaren- sowie Keks-, Waffel- und Lebkuchenindustrie. 10. Wahl des Sekretärs, Festsetzung der Beiträge und Bestimmung des nächsten Kongressortes.

Anträge zu unserem Kongress sind bisher von keiner Landesorganisation eingegangen. Falls solche gestellt werden sollten, sind dieselben unbedingt bis 1. April an Unterzeichneten einzusenden.

Betreff. der Wahl der Delegierten zum nächsten internationalen Kongress in Wien werden die bisherigen Grundsätze Gültigkeit behalten, daß Verbände mit je bis zu 3000 Mitgliedern einen Delegierten, auf jede weiteren 3000 Mitglieder einen Delegierten mehr entsenden. Dabei ist selbstverständlich den Verbänden gestattet, sich durch eine größere Anzahl von Delegierten auf dem Kongress vertreten zu lassen, da ja bei wichtigen Abstimmungen nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Landesverbände abgestimmt werden muß.

Die Unkosten der Delegation zum internationalen Kongress in Wien hat jeder Verband wie bei früheren Kongressen, aus eigenen Mitteln zu decken.

Internationales Sekretariat

der Bäcker, Konditoren u. verwandte Berufsgenossen.

O. Allmann.

Ueber die ungarischen Gewerkschaften wurde in deutschen Fachblättern nach wenig beachtet. Die Größe der Organisationen ist natürlich verhältnißmäßig zu stellen mit der Bruderorganisation in Deutschland. Erstens, weil Ungarn ja keine so große Industrie besitzt als Deutschland oder

Österreich. Der größte Teil der Arbeiterschaft besteht aus Fehlabgeordneten. Die industriellen Arbeiter haben aber alle ihre Organisationen. Feinde haben letztere hier auch genug. Wir haben kein modernes Koalitionsrecht, das wir haben, ist veraltet und schlecht, und wir dürfen in den gesetzlichen Organisationen keinen Streikfonds sammeln! Die Statuten verbieten ausdrücklich, daß die Gewerkschaften einen Streik führen. Sie dürfen nur mit dem Arbeitgeber Kollektivverträge schließen. Da wir also als Organisation Kollektivverträge schließen, aber nicht streiken dürfen, so ist die Sache wie folgt gelöst: Es wurden „freie“ Organisationen gegründet. „Freie“ heißen sie deshalb, weil sie frei sind von jeder behördlichen Kontrolle, sie sind verboten. Wo sie aber sind, das binden wir der Behörde nicht auf die Nase. Diese freien Organisationen führen den Streik und unterstützen die Streikenden, wenn es aber zum Verhandeln kommt, dann verhandelt die gesetzliche Organisation. Wir haben also zwei Organisationen; in der gesetzlichen zahlen wir einen Wochenbeitrag von 40 bis 60 Heller, in der „freien“ 30 bis 50 Heller. Die eine führt die Unterstützungen und unterrichtet, die andere führt den Kampf.

Außer dem Ausbeutern und Machthabenden haben wir jedoch keine anderen Feinde. In den eigenen Reihen der Arbeiter kommen nur die Indifferenten, die Unorganisierten in Frage. Wir haben keine Gelben, auch keine „Christen“, ebenso keine „Nationalen“. Versuche in solcher Richtung waren allerdings schon da, aber nichts konnte länger als ein Jahr bestehen.

Alle Organisationen gehören auch der Sozialdemokratie an, und wir schämen uns nicht, es offen zu sagen. Ein jedes Mitglied muß sofort beim Eintritt seine Parteistener entrichten; anders nehmen wir ihn nicht an. In wenigen Ländern wird auch die Maidemonstration so einheitlich sein wie sie es bei uns ist. Die Großbetriebsmühlen stellen den Betrieb am 1. Mai ganz ein, die Bäcker haben 36 Stunden Ruhe, die Zuckerbäcker arbeiten bis mittags, nachmittags ruht jede industrielle Arbeit. Hieran sieht man, welche Macht die organisierte Arbeiterschaft hier doch schon besitzt.

Das nächste Mal werden wir über den Inhalt der Organisationen etwas mehr bringen.

Theodor Kaderabek.

Sozialpolitik.

Wer hat die Krankenversicherungsbeiträge für Lehrlinge, welche kein Entgelt beziehen, zu zahlen? Nach § 165 der Reicherversicherungsordnung sind in Zukunft neben den Arbeitern, Dienstboten, Gesellen und Gehilfen auch die jungen Lehrlinge krankensicherungsspflichtig, welche vom Lehrherrn kein Entgelt beziehen. Unter Entgelt im Sinne der Reicherversicherungsordnung sind nach § 160 neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält, zu verstehen. Wofür müssen alle Lehrlinge, die vom Lehrherrn kein Entgelt, also auch nicht einmal Kost und Wohnung, erhalten, den jährlichen Krankensicherungsbeitrag als Mitglieder gemeldet werden. Diese Zahl ist nicht gering, wenn man nur an die ganze Zahl Lehrlinge in gewerblichen Kleinbetrieben und im Handelsgewerbe denkt, neben den Lehrlingen im Schmelzergewerbe u. s. w., die keine Vergütung erhalten, sondern noch oft Schmelz-Fußgebühren müssen. Aber auch gerade diese Eltern befinden sich sehr häufig in den bescheidenen Verhältnissen, während die Kinder die Lehrgeld bezahlen müssen. Es erhebt nun sehr häufig die Frage: **Wer hat die Zahlung der Krankensicherungsbeiträge für Lehrlinge, welche kein Entgelt beziehen, zu zahlen?** Nach der Reicherversicherungsordnung soll der Lehrherr an den ganzen Beitrag für Lehrlinge, die kein Entgelt beziehen, zahlen! Eine Vereinbarung, daß der Lehrling seinen Anteil zahlen würde, ist unzulässig und nach den §§ 139 und 140 der Reicherversicherungsordnung sogar strafbar. Als Lösung sollte allerdings eine Vereinbarung gelten, wenn der Vater des Lehrlings sich verpflichtet, den Anteil des Lehrherrn zu ersetzen. Diese Ansicht wird auch von den Kommentatoren Hoffmann und Hahn geteilt. Dagegen kann die oberste Verwaltungsbehörde nicht bestimmen, wie er seinen Beitraganteil für die Krankenversicherung dem Lehrherrn ersetzen soll. Der Absatz 2 des § 164 der Reicherversicherungsordnung ist nur da anwendbar, wo der Versicherte den Beitrag in Form von Sachbezügen oder von Dritten erhält. — Den anderen Lehrlingskategorien, welche gegen Entgelt (Lohn oder Gehalt) beschäftigt werden, kann der Anteil nachweislich vom Lehrherrn abgezogen werden und nach an die jährliche Höhe nach den vorgezeichneten Satzungen zurückgezahlt werden. Auch kann hier die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, wie dem Arbeitgeber der Beitraganteil Versicherungsbeitragspflichtiger aus ihrem Entgelt zu ersetzen ist, wenn dieser aus Sachbezügen oder von Dritten gezahlt wird. Sollte die Zahlung der Beiträge nicht vollständig durch den Lehrherrn erfolgt sein, so hat demnach die jährliche Krankensicherungsbeiträge der Lehrlingen den Eltern zu zahlen. Die Sozialversicherungsstellen haben sich in solchen Fällen mit dem Lehrherrn des Versicherungsbeitragspflichtigen zur Entrichtung der unvollständigen Beiträge ins Einverständnis zu setzen und das Weitere zu veranlassen. — Eine nachstehende Erklärung zeigt von dem Eltern der Lehrlinge handelt werden und zur Klärung der obenstehenden Fragen beitragen, die in letzter Zeit und auch in Zukunft eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Die Jahresschicht, eine Berufskrankheit. Die Schicht, die häufige Jahresschicht, die, wenn nicht beherrscht, unangenehm zum Beispiel des Jahres führt, gehört zu denjenigen Krankheiten, die mit zunehmender Kultur immer häufiger vorkommen. Die Ursachen sind, während andere Krankheiten durch die Natur bedingt sind, die Schicht durch die Natur und die Kultur bedingt. Die Schicht ist eine

Ernährungsweise, vor allem der Genuß des großen, rindigen Brotes, das gleichzeitig die Zähne beim Kauen stärkt und sie mechanisch reinigt, begünstigt die Entstehung der Karies viel weniger als unsere heutige Ernährung, besonders in den besserbetrierten Schichten mit Brot aus feinerem Mehl und vor allem zuckerhaltigen Nahrungsmitteln (Kuchen, Schokolade, Bonbons usw.). Auch die Entkalkung des gewöhnlich auch zur Dampfheizung dienenden Leitungswassers trägt ihr Teil dazu bei, die Zähne kalkarm und dadurch widerstandsfähig zu machen.

Wenn so die Karies eine allgemeine Kulturkrankheit genannt werden kann, so kann man sie doch mit größerem Rechte eine Berufskrankheit nennen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß alle jene Berufe, die mit zuckerhaltigen Lebensmitteln in Verbindung kommen (Zuckerbäcker, Köche, Arbeiter in Zucker- und Schokoladenfabriken), ein ganz besonders schlechtes Gebiß haben. Die Karies entsteht dadurch, daß sie an und zwischen den Zähnen kohlenhydrathaltige Nahrungsmittel ansetzen, die durch die Mundbakterien in saure Gärung geraten, zunächst den Schmelz und dann das Zahnbein zerstören. Bei den genannten Arbeiterkategorien ist dies durch den in der Luft herumfliegenden Zuckersaure, teils durch den besonders häufigen Genuß solcher zuckerreicher Nahrungsmittel die Möglichkeit einer Erkrankung in ausnahmsweise hohem Grade gegeben. Die „Zuckerkrankheit“ zeigt sich in wenigen Jahren vollkommen gesunde Zähne. Bei der Mehrzahl der dienstuntauglichen Zuckerbäcker ist das schlechte Gebiß oder die dadurch bedingte schlechtere Körperbeschaffenheit die Ursache der Zurückweisung. Professor Dr. Williger teilt in einem in dem Sammelwerk „Strandzeitung und soziale Lage“ (H. Wölfe und G. Zander) veröffentlichten Aufsatz eine Tabelle mit, die zeigt, wie verschiedenwertig die Gebisse bei den Militärpflichtigen sind. Es wurden bei 11874 Musterungspflichtigen gefunden:

Beruf	Zerbrochene Zähne	Verstärkte Gebisse in Prozenten
Landwirte	6,4	9,8
Baugewerbe	7,1	8,1
Bekleidungs-gewerbe	7,1	8,1
Müller	7,8	5,2
Größeres Handwerk	7,8	5,5
Fleischer	8,0	4,3
Feineres Handwerk	8,1	2,8
Kellner, Köche	9,1	4,2
Kaufarbeiter (Buchhalter usw.)	9,6	2,4
Bäcker	11,8	2,1
Zuckerbäcker	15,6	0,0

Die besonders durch die Karies bedrohten Berufsarten können sich nur durch besonders peinliche Sauberhaltung ihres Gebisses sowie durch Vermeiden des Genußes zu vieler zuckerhaltiger Nahrungsmittel schützen. Natürlich ist eine solche Sauberkeit bei der großen Mühseligkeit, die ein gutes Gebiß nicht nur für das schöne Aussehen, sondern auch für die Gesundheit hat (ordentliches Zerkauen der Speisen), auch für die übrige Bevölkerung eine unbedingte Notwendigkeit.

(18) Die Arbeiterversicherung in Rußland. Am 1. Januar 1913 ist das Arbeiterversicherungsrecht in Kraft getreten. Seine Durchführung aber schreitet nur sehr langsam vorwärts. So ist von der Gesamtzahl der zu ersichernden Arbeiter nur ein unbedeutender Teil eröffnet, in daß in der Zeitperiode vom 1. Januar bis zum 1. November erst 12,9 pSt. der dem Versicherungs-gesetz unterliegenden Arbeiter-Krankentassen ihre Funktionen aufgenommen haben. Abgesehen von der Schwere der Apparate stellen die Regierungsorgane der Selbstbetätigung der Arbeiter unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Ein besonders heftiger Konflikt ist in Warschau ausgebrochen, wo die Regierung sogar der von den Arbeitern mit dem internationalen Internationalem erzielten Uebereinkunft entgegengetreten ist! Verhandlungen von Funktionären der Krankentassen in der Provinz sind ebenfalls zu verzeichnen.

Wenn der zweite Teil des Versicherungs-gesetzes — die Unfallversicherung — seine Verwirklichung finden wird, ist nach im Dunkel. Bekanntlich befindet sich die Organisation der Unfallversicherung vollständig in den Händen der Unternehmern. Nur in zwei oder drei aus insgesamt zwölf Bezirken sind die Vorarbeiten so weit gediehen, daß die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes bereits Anfang nächsten Jahres erfolgen kann. Somit wollen die Unternehmern noch mehr Zeit haben, um sich „genügend vorzubereiten“.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Vorsitzende des Malerverbandes, Albert Toller, ist am 27. Februar in Hamburg gestorben. Für die Partei schon unter dem Sozialistengesetz tätig, hat er Zeit seines Lebens beiden großen Armeen der Arbeiterbewegung treulich gedient. Doch lag sein Tätigkeitsfeld in den letzten Jahren mehr auf gewerkschaftlichem Gebiet. Seit 28 Jahren gehörte er der gesetzlichen Organisation an; seit 1897 bekleidete er das Amt des Zentralvorsitzenden im Maler-Verbande. Er war einer von den stillen, ruhigen Kämpfern, der in der großen Öffentlichkeit, über den Bereich seiner Berufsorganisation hinaus weniger bekannt wurde. In früheren Jahren, unter materiell eingeschränkten Verhältnissen der Organisation, war seine Tätigkeit besonders aufreibend. Und als dann aus kleineren Vertragsverhältnissen heraus die großen Tarifbewegungen und -verträge und die schmerzlichen Verhandlungen mit den Unternehmern erwandten, galt es erst recht, die ganze persönliche Kraft einzusetzen, um im Interesse der Berufsgenossen zu wirken. Diese anstrengende Tätigkeit, in der Toller ganz aufging, hat auch seine Kraft frühzeitig gebrüht. Ein schweres Herpes- und Augenleiden zwang ihn im letzten Jahreszeitlich seine Arbeit einzustellen. Doch von großer Willkürfähigkeit befeuert, kam er bis in die letzten Tage noch zur Arbeit in das Verbandsbüro. Dort überfiel ihn am 26. Februar ein heftiges Herzleiden; er starb, 57 Jahre alt, schon am nächsten Tage. In der Arbeiterbewegung war Toller allgemein sehr geachtet und beliebt. Die Gewerkschaftsbewegung, besonders der Malerverband, verlor an ihm einen würdigen Führer, einen Kameraden und weiteren Mitarbeiter. Seine Hinterbliebenen:

